



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 8

Freitag, 28. Februar

2020

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich und der Stadt Emden

Geplantes Landschaftsschutzgebiet LSG „Ostfriesische Meere“ für den Bereich des Landkreises Aurich & der Stadt Emden..... 47

B. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bodenabbau nach NAGBNatSchG am Hamschwerster Weg in Pilsum für den Bereich des Landkreises Aurich 48

Geplantes Naturschutzgebiet NSG „Groen Breike“ für den Bereich des Landkreises Aurich..... 48

Geplantes Naturschutzgebiet NSG „Großes Meer, Loppersumer Meer“ für den Bereich des Landkreises Aurich..... 49

C. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 50

D. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Wiesmoor über die Verlängerung der Veränderungssperre im Hinblick auf die Aufstellung einer Werbeanlagengestaltungssatzung, hier nur für das Flurstück 71/77 der Flur 4 der Gemarkung Wiesmoor (Amaryllisweg 9) 50

E. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Norderney 52

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großes Meer, Landkreis Aurich VII. Anordnung..... 55

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich und der Stadt Emden

**Bekanntmachung
Geplantes Landschaftsschutzgebiet
LSG „Ostfriesische Meere“**

für den Bereich des Landkreises Aurich & der Stadt Emden

Der Landkreis Aurich und die Stadt Emden planen, den Bereich des Europäischen Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meere“ (V09) sowie Teilbereiche des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Teichfledermaus - Gewässer im Raum Aurich“ (FFH 183) als Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ auszuweisen. Betroffen hiervon sind die Gemeinden Südbrookmerland, Ihlow und Hinte und die Gemeinden Upgant-Schott und Wirdum der Samtgemeinde Brookmerland auf dem Gebiet des Landkreises Aurich sowie der Stadtteil Uphusen/Marienwehr auf dem Gebiet der Stadt Emden. Das geplante Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5.303,20 ha.

Derzeit wird das Verfahren zum Erlass einer entsprechenden Verordnung durchgeführt. Der Verordnungsentwurf sowie die Begründung liegen mit den dazugehörigen Karten gem. § 14 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) vom

09.03.2020 bis zum 14.04.2020

bei den folgenden Verwaltungen während der jeweiligen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung aus:

- Stadt Emden, Frickensteinplatz 2, 26721 Emden,
- Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland,
- Gemeinde Hinte, Brückstraße 11 A, 26759 Hinte,
- Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow,
- Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafte,
- Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

In der Auslegungszeit kann jedermann bei den oben genannten Verwaltungen Bedenken oder Anregungen zur geplanten Landschaftsschutzgebietsverordnung vorbringen.

Auf die Aushänge in den Bekanntmachungskästen am jeweiligen Dienstsitz der o. g. Gemeinden wird hingewiesen.

Aurich, 28.02.2020

Emden, 28.02.2020

Landkreis Aurich

Stadt Emden

Der Landrat

Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung Bodenabbau nach NAGBNatSchG am Hamschwerster Weg in Pilsum für den Bereich des Landkreises Aurich

Die Deichacht Krummhörn, Jannes-Ohling-Straße 23, 26736 Krummhörn plant einen Kleiabbau am Hamschwerster Weg in Pilsum. Mit Schreiben vom 02.12.2019 wurde beim Landkreis Aurich ein Antrag auf eine Genehmigung nach §§ 8 ff Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) gestellt.

Derzeit wird das Verfahren zur Genehmigung durchgeführt. Der Antrag mit den dazugehörigen Karten liegen vom

09.03.2020 bis zum 14.04.2020

bei den folgenden Verwaltungen während der jeweiligen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung aus:

- Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 1, 26736 Krummhörn
- Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

In der Auslegungszeit kann jedermann bei den oben genannten Verwaltungen Bedenken oder Anregungen zu dem geplanten Bodenabbau vorbringen.

Auf die Aushänge in den Bekanntmachungskästen am jeweiligen Dienstsitz der o. g. Gemeinden wird hingewiesen.

Aurich, 28.02.2020

Landkreis Aurich

Der Landrat

Bekanntmachung Geplantes Naturschutzgebiet NSG „Groen Breike“ für den Bereich des Landkreises Aurich

Der Landkreis Aurich plant, einen Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meere“ (V09) als Naturschutzgebiet „Groen Breike“ auszuweisen. Betroffen hiervon sind die Gemeinden Südbrookmerland und Ihlow. Das geplante Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 54,80 ha.

Derzeit wird das Verfahren zum Erlass einer entsprechenden Verordnung durchgeführt. Der Verordnungsentwurf sowie die Begründung liegen mit den dazugehörigen Karten gem. § 14 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) vom

09.03.2020 bis 14.04.2020

bei den folgenden Verwaltungen während der jeweiligen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung aus:

- Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland,
- Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow,
- Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

In der Auslegungszeit kann jedermann bei den oben genannten Verwaltungen Bedenken oder Anregungen zur geplanten Naturschutzgebietsverordnung vorbringen.

Auf die Aushänge in den Bekanntmachungskästen am jeweiligen Dienstsitz der o. g. Gemeinden wird hingewiesen.

Aurich, 28.02.2020

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntmachung
Geplantes Naturschutzgebiet
NSG „Großes Meer, Loppersumer Meer“
für den Bereich des Landkreises Aurich**

Der Landkreis Aurich plant, den Bereich des Europäischen Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meere“ (V09) sowie das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 004 (FFH 004) als Naturschutzgebiet „Großes Meer, Loppersumer Meer“ auszuweisen. Betroffen hiervon sind die Gemeinden Südbrookmerland und Hinte auf dem Gebiet des Landkreises Aurich. Das geplante Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 903,50 ha.

Derzeit wird das Verfahren zum Erlass einer entsprechenden Verordnung durchgeführt. Der Verordnungsentwurf sowie die Begründung liegen mit den dazugehörigen Karten gem. § 14 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) vom

09.03.2020 bis 14.04.2020

bei den folgenden Verwaltungen während der jeweiligen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung aus:

- Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland,
- Gemeinde Hinte, Brückstraße 11 A, 26759 Hinte,
- Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

In der Auslegungszeit kann jedermann bei den oben genannten Verwaltungen Bedenken oder Anregungen zur geplanten Naturschutzgebietsverordnung vorbringen.

Auf die Aushänge in den Bekanntmachungskästen am jeweiligen Dienstsitz der o. g. Gemeinden wird hingewiesen.

Aurich, 28.02.2020

Landkreis Aurich

Der Landrat

C. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Herr Andre Göring, Auricher Straße 5, 26721 Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Uferbefestigung und Gewässerverfüllung) in der Gemarkung Emden, Flur 27, Flurstück 32/1 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik und durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 21.02.2020

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

D. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Wiesmoor über die Verlängerung der Veränderungssperre im Hinblick auf die Aufstellung einer Werbeanlagengestaltungssatzung, hier nur für das Flurstück 71/77 der Flur 4 der Gemarkung Wiesmoor (Amaryllisweg 9)

Gemäß der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 24.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die am 01. März 2019 in Kraft getretene Veränderungssperre im Hinblick auf die Aufstellung einer Werbeanlagengestaltungssatzung wird für das Flurstück 71/77 der Flur 4 der Gemarkung Wiesmoor (Amaryllisweg 9) um ein Jahr verlängert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Wiesmoor, den 24.02.2020

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

Die Satzung wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das o.g. Grundstück kann bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die Veränderungssperre ist nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung und Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile nach § 18 Abs. 1 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter www.wiesmoor.de.

Wiesmoor, den 24.02.2020

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

E. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Norderney

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Norderney hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Kirchengemeinde auf Norderney am 23.01.2020 die folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührens-betrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten bzw. Mahngebühren durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:

a) Sarg, für 30 Jahre: -----	1.950,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	65,00 €
c) Kind, für 20 Jahre: -----	900,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	45,00 €
e) Urne, für 20 Jahre: -----	1.300,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	65,00 €

2. Rasenwahlgrabstätte - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche sowie deren laufenden Pflege:

a) Sarg, für 30 Jahre: -----	2.850,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	95,00 €
c) Urne, für 20 Jahre: -----	1.900,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	95,00 €

Für jedes Jahr der **Umwandlung** einer bepflanzten Grabstätte in eine Rasengrabstätte zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege (und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Graberwerb oder Verlängerung vor dem 01.01.2018); **zahlbar im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer:**

e) Sarg-/Urnenstelle, pro Jahr: -----	30,00 €
f) Sarg-/Urnenstelle, pro Jahr (mit Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr): -----	53,50 €

3. Gemeinschaftsgrabstätte - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Kosten der Grabplatte bzw. Urnenwandtafel (exklusive Beschriftung):

a) Urne im Erdgrab (Abtlg. A), für 20 Jahre: -----	835,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	35,00 €
c) Urnenwandkammer, für 20 Jahre: -----	1.625,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	75,50 €

4. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie die Umwandlung einer Grabstätte wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

für das Ausheben und Schließen des Grabes:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung ab 6. Lj.: ----- | 895,00 € |
| 2. für eine Bestattung im Kindergrab ----- | 360,00 € |
| 3. für eine Urnenbeisetzung: ----- | 120,00 € |

III. -entfällt-

IV. Nutzungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Nutzung der Friedhofskapelle: ----- | 335,00 € |
| 2. Benutzung der Leichenhalle: ----- | 170,00 € |
| 3. Benutzung der Leichenhalle (max. 24 Std.): ----- | 125,00 € |

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für die Pflege und Instandhaltung des Friedhofes und seiner Anlagen (Finanzierung anteiliger Personalkosten, Kosten für Anpflanzungen, Nachpflanzungen, Ausbesserungen, Entsorgung), Ablösung von Unkosten wie Wassergeld, Abfuhr von verwelkten Blumen und Kränzen sowie anteilige Verwaltungskosten, die nicht bereits über die Nutzungsrechtsgebühren abgedeckt sind);

für ein Jahr - je Grabstelle -: -----23,50 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für diejenigen Grabstätten, an denen vor dem 01.01.2018 erstmalig ein Nutzungsrecht verliehen oder die Verlängerung eines Nutzungsrechtes beantragt wurde. Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

VI. Sonstige Gebühren:

- | | |
|--|----------|
| 1. Verwaltungstätigkeiten auf Antrag/Veranlassung (z.B. Umschreibung eines Nutzungsrechtes, Umwandlung einer bestehenden Grabart, etc.):----- | 15,00 € |
| 2. besonderer oder zusätzlicher Arbeitsaufwand, je angef. Arbeitsstunde: ----- | 30,00 € |
| 3. Entsorgungspauschale für abgeräumte Grabmale, Einfassungen, Fundamente etc., wenn diese im dafür bereitgestellten Container auf dem Friedhof entsorgt werden: ----- | 50,00 € |
| 4. Pflege von Rasengräbern bzw. eingeebneten Grabstätten gem. § 17 Abs. 2 FO, je Stelle und Jahr:----- | 30,00 € |
| 5. Plakette für Gedenktafel der „Bestatteten auf See“ | |
| a) inkl. Lieferung u. Anbringung für 20 Jahre: ----- | 120,00 € |
| b) Verlängerung um jeweils 10 Jahre: ----- | 30,00 € |
| 6. Öffnen und Schließen einer Urnenwandkammer: ----- | 20,00 € |

§ 7 - Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 - Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – § 6 Ziffer V – werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.03.2020 in Kraft.

(2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 6 Ziffer V tritt abweichend von Absatz 1 zum 01.01.2020 in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Norderney, 23.01.2020

Der Kirchenvorstand:

S. Bernhardt
Vorsitzender

Wirsing
Kirchenvorsteher

Der Kirchenvorstandsbeschluss zur Neufassung der Friedhofsgebührenordnung vom 23.01.2020 und die vorstehende Ordnung werden hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreis Norden vom 17.10.2012 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 17.02.2020

Für den Kirchenkreisvorstand Norden:

Dierks
Kirchenamtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großes Meer, Landkreis Aurich VII. Anordnung

In der Flurbereinigung Großes Meer, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 02.02.2004 sowie durch die Anordnungen gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG vom 07.07.2010, 29.09.2010, 09.02.2015, 15.06.2015, 02.12.2015 und 05.06.2019 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Großes Meer zugezogen:

Stadt Aurich

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Tannenhausen	10	9/16, 9/26, 14, 52/9

Gemeinde Ihlow

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Westerende Kirchloog	2	366/212
Westerende Kirchloog	7	21/1, 29/1, 45/2, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 86, 87, 88, 89, 90, 91/2, 92/2

Gemeinde Stadland

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Seefeld	2	20/62, 51/1, 70/2, 70/3

Gemeinde Südbrookmerland

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bedekaspel	6	47/1, 48/5, 48/6, 48/7
Theene	1	22/3, 22/4, 23/9, 23/10
Theene	5	179/35, 199/10
Uthwerdum	1	11/4
Uthwerdum	2	7/3, 8/6
Victorbur	2	144/48, 145/48, 146/48

Gemeinde Werdum

Gemarkung	Flur	Flurstück
Werdum	3	24/2

Folgende Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Großes Meer ausgeschlossen:

Stadt Aurich

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Tannenhausen	11	71
Walle	2	62/5
Walle	3	21/16

Gemeinde Ihlow

Gemarkung	Flur	Flurstück
Lübbertsfehn	4	164/61

Gemeinde Liebenburg

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Heißum	1	42/6, 129/1, 215/35, 236/3, 331/271, 332/272

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Großes Meer unter Berücksichtigung von Flächenänderungen aufgrund von Fortführungsvermessungen um 36,3087 ha auf 4.581,1185 ha.

Die hinzuzuziehenden bzw. auszuschließenden Flurstücke sind in den zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarten gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist.

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 1,0 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit gegeben.

Es werden Flurstücke zur Flurbereinigung Großes Meer zugezogen, um bereits geschlossene Planvereinbarungen zur Herstellung der Rechtssicherheit möglichst kurzfristig umsetzen zu können.

Darüber hinaus werden Flurstücke zum Verfahren Großes Meer zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und damit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Es werden sog. Bedingungsflächen (wie z. B. Hofräume, Haus- bzw. Baugrundstücke oder sonstige Grundstücke, die durch Maßnahmen der Flurbereinigung in der Regel keine Lageänderung erfahren) ausgeschlossen. Dies dient vorrangig der Beschleunigung von Verfahrensabläufen.

Schließlich wird ein Flurstück ausgeschlossen, das nunmehr über ein drittes Flurbereinigungsverfahren eine Neuordnung erfährt.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dienen letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe.

Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beeresträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wiederherstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei dem ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a. Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c. die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,

- d. Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f. Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014
Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.
2. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
3. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 19.02.2020

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Bohlen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.